OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652350/11/SE**

Datum: **Linz, 12. September 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S B, X, X, vertreten durch X X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20. Jänner 2022, GZ: VA/F- 21/311167, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet:

„Gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 5 Führerscheingesetz – FSG wird die Gültigkeit der mit Führerschein der LPD OÖ, Zl. 21/311167, für die Klasse AM, B erteilten Lenkberechtigung (praktische Fahrprüfung am 05.01.2022) bis zum 20.10.2022 befristet.

Sie haben sich frühestens nach 7 Monaten nach Erteilung der Lenkberechtigung einer ärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und einen Laborbefund einer Haaranalyse einer unbehandelten, mind. 5 cm langen Haarprobe betreffend Cannabinoid der Behörde bis spätestens 20.10.2022 vorzulegen.

Weiters haben Sie sich bis spätestens 20.10.2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.“

als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. Jänner 2022, GZ: VA/F-21/311167, wurde S B (im Folgenden: der Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zum 20. Dezember 2022 befristet erteilt. Als Auflagen/Beschränkungen ordnete die belangte Behörde eine amtsärztliche Untersuchung bis spätestens 20. Dezember 2022 unter Vorlage von zwei Haaranalysen bis 20. Juni und 20. Dezember 2022 hinsichtlich Drogen mit einer Haarprobe (6 cm, unbehandelt) an.

Im Wesentlichen ist diese Entscheidung damit begründet, dass einerseits eine Cannabisabhängigkeit und andererseits ein Missbrauch von Kokain und Amphetaminen vorliege.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Behebung des angefochtenen Bescheides in eventu die Vorschreibung von Harnanalysen anstatt den Haaranalysen.

Begründend brachte er zusammenfassend vor, dass eine Beschränkung der Lenkberechtigung nur zulässig sei, wenn bei der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen mit einer ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden müsse. Ferner sei die Haaranalyse als unzulässiger Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Rechte anzusehen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 10. März 2022, eingelangt am 16. März 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte eine mündliche Verhandlung, an der der Beschwerdeführer und seine Vertretung teilnahmen, durch.

I.5. Mit E-Mail vom 24. August legte der Beschwerdeführer einen Laborbefund der FTC vom 11. August 2022 über eine Haarprobe vom 27. Juli 2022 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und

Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie des Laborbefundes der FTC vom 11. August 2022.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 10. August 2018 in der Schweiz unter Suchtgiftbeeinflussung ein Kraftfahrzeug. Der damals durchgeführte Schnelltest war auf THC positiv und mit der Blutauswertung wurde auch Amphetamin nachgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt konsumierte er THC fast täglich, hingegen Amphetamin und Kokain sporadisch. Im Dezember 2018 wurde er am Flughafen mit Amphetamin betreten.

II.2.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Februar 2019, GZ: FE-1737/18, erfolgte die Entziehung der Lenkberechtigung.

Der Beschwerdeführer stellte am 18. August 2021 einen Führerscheinantrag nach Entziehung der Lenkberechtigung. Am 5. Jänner 2022 absolvierte er die praktische Fahrprüfung.

II.2.3. Cannabis konsumierte er zuletzt am 29. März 2021. Seither ist er bezüglich illegaler Drogen abstinent. Amphetamin und Kokain konsumierte er eine Zeit lang davor schon nicht mehr.

Das Ergebnis der Laboruntersuchung (Dr. H) von Drogen-Metabolite im Harn vom 9. Dezember 2021 war negativ.

II.2.4. Das vorliegende psychiatrische Gutachten vom 13. Dezember 2021 lautet auszugsweise (ohne Hervorhebungen) wie folgt:

„Bei Herrn [...] handelt es sich anamnestisch einerseits um eine Cannabisabhängigkeit und um einen Missbrauch von Kokain und Amphetaminen. Seit 29.03.2021 ist nun bzgl. illegaler Drogen abstinent. Anfänglich ist noch ein Craving aufgetreten, welches nun nicht mehr vorhanden ist. Bzgl. Alkohol gibt es keine Anamnese im Sinne eines höhergradigen Missbrauchs oder Abhängigkeit.

Herr [...] war bisher niemals in psychiatrischer Behandlung. Es sind keine psychopathologischen Auffälligkeiten bei der Begutachtung vorhanden.

Ich empfehle, dass im nächsten Jahr mit Haaranalysen die Abstinenz in Bezug auf illegale Drogen kontrolliert wird.

Unter der Voraussetzung, dass diese negativ sind, bestehen aus psychiatrischer Sicht keine Bedenken bzgl. der Lenkerberechtigung."

II.2.5. Im amtsärztlichen Gutachten vom 20. Dezember 2021 wird auszugsweise (ohne Hervorhebungen) ausgeführt:

„Befundwürdigung:
Bei dem Betreffenden liegt eine Cannabis- Abhängigkeit und den Missbrauch von Kokain und Amphetamin vor.
In diesem Zusammenhang, Lenken eine Kfz unter Suchtgifteinfluss am 10.8.2018 in der Schweiz, darüber hinaus laut eigenen Angaben, 2018 Amphetamin – am Flughafen betreten.
Die Erteilung der Lenkberechtigung ist in Anlehnung an die psychiatrische fachärztliche Einschätzung amtsärztlich zu empfehlen.
Allerdings ist bei diagnostizierter Abhängigkeit, eine weitere Nachkontrolle unabdingbar.
Im Befristungszeitraum von 12 Monaten sind Haaranalysen auf Drogen 6 cm Haarlänge und unbehandeltes Haar nach 6 und 12 Monate vorzulegen.
Nach der 12-monatigen Frist neuerliche amtsärztliche Untersuchung."

II.2.6. Der Laborbefund der FTC vom 11. August 2022 über eine Haarprobe mit einer Länge von 5,5 cm vom 27. Juli 2022 ergab, dass weder Cannabinoide, Cocain, Amphetamine, Opioide I (Opiate, Heroin), Opioide II noch Benodiazepine u.a. nachgewiesen wurden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus den oben angeführten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet" sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

[...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Ausstellung des vorläufigen Führerscheines sowie des Führerscheines

§ 13. (1) Mit der erfolgreichen Absolvierung der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, des § 18 Abs. 2 fünfter Satz, der § 18a Abs. 1 und 2 jeweils vorletzter Satz und des § 20 Abs. 1 letzter Satz unter den gemäß § 5 Abs. 5 jeweils festgesetzten Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen als erteilt. Nach der Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten den vorläufigen Führerschein für die Klasse(n) auszuhändigen, für die er die praktische Fahrprüfung bestanden hat oder die er bereits besitzt. Für den Fall, dass der Kandidat zur praktischen Fahrprüfung für die Klasse B mit einem Fahrzeug mit automatischer Kraftübertragung antritt ohne dass dies der Behörde vorher mitgeteilt wurde, ist der vorläufige Führerschein nicht vom Fahrprüfer sondern von der Behörde auszuhändigen. Wurde die Lenkberechtigung unter einer Befristung, Beschränkung oder Auflage erteilt, kann der Kandidat binnen zwei Wochen nach Ablegung der praktischen Fahrprüfung beantragen, dass ein Feststellungsbescheid über die Erteilung der Lenkberechtigung erlassen wird. Dieser Antrag sowie die Erlassung des Feststellungsbescheides sind von Gebühren und Abgaben befreit.

[...]"

III.2. Die verfahrenseinleitenden Vorfälle fanden im zweiten Halbjahr 2018 statt. Cannabis konsumierte der Beschwerdeführer zuletzt am 29. März 2021. Seither ist er bezüglich illegaler Drogen abstinent. Amphetamin und Kokain konsumierte er eine Zeit lang davor schon nicht mehr. Dies wird auch durch die vorliegenden Laborergebnisse von Harn- und Haaranalysen bestätigt.

III.3. Es bestand eine Abhängigkeit hinsichtlich Cannabis, jedoch nicht betreffend Amphetamin und Kokain. Diesbezüglich wurde zwar ein Missbrauch festgestellt, der jedoch nicht „gehäuft" auftrat. Die Vorgabe des Amtsarztes und des Facharztes für Psychiatrie von Haaranalysen auf „Drogen", ist zu unbestimmt und auch nicht nachvollziehbar, da der Amtsarzt im Dezember 2021 für die vorzulegende Harnanalyse die zu kontrollierenden Suchtmittel ausschließlich auf Cannabis, Amphetamin und Kokain festlegte. Es liegen keine Hinweise vor, dass darüber hinaus andere Arten von Suchtmittel konsumiert wurden.

Daher war die notwendige Kontrolluntersuchung auf Cannabinoid einzuschränken.

III.4. Der Beschwerdeführer ist nun seit April 2021 „clean". Das sind mehr als eineinhalb Jahre bis zum 20. Oktober 2022. Diese Zeitspanne erscheint ausreichend für den Nachweis der Abstinenz und entspricht auch der fachärztlichen psychiatrischen Empfehlung „Haaranalysen im nächsten Jahr".

Mit der mittlerweile dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegten Haaranalyse (auf Suchtmittel) vom 11. August 2022 konnte der Beschwerdeführer seine Abstinenz auch über einen Zeitraum von mehr als 16 Monaten belegen.

Es waren daher die Dauer der Befristung und die Anzahl der Kontrolluntersuchungen zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer